

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden ODG genannt) mit Sitz in 61239 Ober-Mörlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Verträge und Lieferungen – auch die zukünftigen – gelten die nachstehenden Bestimmungen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestimmungen des Käufers/Bestellers, die von ODG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind, sind für ODG unverbindlich. Eine Erfüllungshandlung durch ODG ersetzt die schriftliche Anerkennung nicht.

2. Angebot, Bestellung, Lieferung

Alle Lieferangebote von ODG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach Eingang einer schriftlichen Bestellung bei ODG und der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch ODG zustande. Die zum Angebot oder zur Bestätigung einer Bestellung gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder sonstige Angaben zur Leistung stellen keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien dar. Ebenso begründen die Bezugnahme auf technische Regelwerke, wie z.B. DIN-Normen oder sonstige technische Bestimmungen keine Eigenschaftszusicherung oder Garantieerklärung. An den zum Angebot oder zur Bestätigung der Bestellung gehörenden Unterlagen, welche von ODG erstellt worden sind, wie z.B. Zeichnungen, Muster und dergleichen, behält sich ODG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ODG zugänglich gemacht werden.

Bei der Bestellung von Produkten, die nach Vorgaben, insbesondere Zeichnungen des Bestellers hergestellt werden, steht der Besteller dafür ein, wenn dadurch Rechte Dritter verletzt werden. ODG ist in diesem Falle nicht verpflichtet, eine Prüfung geschützter Rechte Dritter vorzunehmen. Sollte ODG in diesem Falle wegen der Rechtsverletzungen Dritter haftbar gemacht werden, so stellt der Besteller ODG schadlos.

Erfüllungsort für im Auftrag des Bestellers versendete Ware ist auch bei frachtfreiem Versand die Verladestelle. Die Transportgefahr geht mit erfolgtem Beladen des Transportmittels ab Lager auf den Besteller über.

Bei Bestellungen, bei denen die Ware auf Abruf geliefert wird oder bei Dauerschuldverhältnissen ist ODG berechtigt, die nicht abgerufene Ware spätestens neun Monate nach Vertragsabschluss ohne Ankündigung zu liefern und das Entgelt zu berechnen. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller mit der Abnahme von einzelnen Lieferungen in Verzug geraten ist.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sonstige Nebenkosten werden von uns nicht bezahlt. Die Versandart ist uns überlassen und wird nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt. Die Kosten für gewünschte Expresssendungen oder andere Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Verpackung (auch Kisten) wird in der Regel nach der jeweiligen Kostenlage billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Sofern der Versand in Gitterboxen, Frachtboxen oder ähnlichen erfolgt, ist der Käufer bzw. der Empfänger zur schnellsten spesenfreien Rücksendung des Leergutes verpflichtet.

3. Preise, Kosten

Die Preise verstehen sich als Euro-Preise, und zwar rein netto zuzüglich Umsatzsteuer. Preiserhöhungen und Preissenkungen wegen erhöhter Material- und Lohnkosten bleiben entsprechend dem Umfang der erhöhten und der gesenkten Kosten vorbehalten, soweit die Ware nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert wird. Davon ausgenommen sind Warenlieferungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, bei diesen sind Preiserhöhungen entsprechend der vorstehenden Bestimmungen jederzeit möglich. Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen werden dem Käufer/Besteller bei Verlangen nachgewiesen.

Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung und erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Besteller mit der Bezahlung nicht in Verzug gerät bzw. die vereinbarten Zahlungsfristen einhält. Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Bestätigungsschreiben und Rechnungen binden ODG nicht. Alle Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport, welche zusätzlich berechnet werden. Versicherungen gegen Transportschäden nimmt ODG nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Besteller auf dessen Rechnung vor. Die Herstellung von Modellen, Werkzeugen oder speziellen Vorrichtungen zum Lieferprodukt und die Durchführung spezieller Prüfungen erfolgt ebenfalls nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist zusätzlich zu vergüten.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Reparaturen und Lohnarbeiten sind sofort nach Fälligkeit und Rechnungserhalt zahlbar. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung oder begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist ODG befugt Vorkasse zu verlangen. Ferner ist ODG in diesem Fall auch befugt unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen und die Weiterveräußerung zu untersagen; insofern steht ODG auch das Recht zu, den Betrieb und die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten.

Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der der ODG zustehenden Geldforderungen aus dem Liefervertrag mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren Eigentum der ODG. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der ODG. Forderungen der ODG schließen Zinsen und Rechtsverfolgungskosten mit ein. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die ODG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die ODG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Der Besteller ist berechtigt die Ware im Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an ODG ab. Er ist ermächtigt, diese auf Rechnung der ODG treuhänderisch einzuziehen. Die Ermächtigung erlischt mit der Einstellung seiner Zahlung an ODG. Ferner kann die Ermächtigung von ODG jederzeit widerrufen werden. Zugriffe Dritter auf die der ODG gehörenden Waren und Forderungen sind der ODG vom Besteller unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Im Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist dieser verpflichtet, jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise die Ware als Eigentum der ODG kenntlich zu machen. Bei einem Eigenantrag hat dies vor Antragstellung, bei einem Gläubigerantrag unverzüglich nach Anhörung des Schuldners (Bestellers) zu erfolgen. Das gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Besteller. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses ist ODG unverzüglich schriftlich zu informieren. Solange eine Forderung der ODG noch besteht, ist ODG berechtigt,

jederzeit vom Besteller Auskunft verlangen zu können, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der der ODG zustehenden Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderungen der ODG (um mehr als 10%), so wird ODG auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheit nach ihrer Wahl freigeben.

Im Falle widersprechender AGB gilt in jedem Falle ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten als vereinbart.

6. Lieferzeiten

Soweit der Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird. Wird die Lieferzeit verbindlich vereinbart, kann ODG frühestens nach schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Kalendertagen in Verzug gesetzt werden. Gerät ODG nach dieser Fristsetzung in Verzug, so ist deren Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den Wert der Warenlieferung begrenzt.

Der Besteller hat für den Fall, dass ODG die Leistung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, lediglich das Recht von dem Vertrag zurückzutreten ohne Anspruch auf Schadenersatz bzw. Nachlieferung. Empfangene Leistungen sind Zug um Zug zurückzugewähren. Unvorhergesehene Ereignisse, die sich dem Einflussbereich von ODG entziehen und deren Lieferung verzögern oder unmöglich machen, berechtigen ODG zum Rücktritt bzw. zum angemessenen Aufschub ohne Anspruch auf Schadenersatz bzw. Nachlieferung. Annahmeverzug seitens des Bestellers, der über 10 Tage hinausgeht, berechtigen ODG zum Rücktritt und neben der Erstattung entstandener Transportkosten auch zum Schadenersatz von mindestens 30% des jeweiligen Waren-Nettowertes. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ODG vorbehalten.

7. Mängelansprüche

Der Besteller hat die Ware nach ihrem Eingang am Bestimmungsort unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Eingang der Mängelrüge bei ODG an. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Ware verjähren jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln.

ODG haftet nur für von ihr verschuldete fehlerhafte Konstruktionen oder mangelhafte Ausführungen. Für Materialmängel bei Gestellung durch ODG haftet ODG nur insoweit, als ODG bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Wird ODG die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so können Mängelansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn das Erzeugnis den anerkannten Regeln der Technik, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegolten haben, nicht entspricht. Für Schäden infolge normaler Abnutzung oder falscher Behandlung der Teile wird keine Haftung übernommen. Mängelansprüche können ferner nicht anerkannt werden, wenn ohne Einverständnis der ODG, an deren Erzeugnissen Änderungen vorgenommen worden sind. Grundlage für die Haftung der ODG ist weiterhin, dass ODG vor der Auftragserteilung durch schriftliche Mitteilung des Bestellers über alle technischen Werte, insbesondere Betriebsdaten und Umgebungseinflüsse informiert, und damit in die Lage versetzt wird, eine Herstellung nach der gewünschten Beschaffenheit vorzunehmen. Werden diese Unterlagen und Informationen bei Auftragserteilung nicht oder unvollständig eingereicht, so kann insoweit keine Haftung übernommen werden.

Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk geleistet werden. Zu diesem Zweck sind beanstandete Waren einzusenden. In dringenden Bedarfsfällen wird Ersatz zum jeweiligen Tagespreis geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht Gutschrift erteilt. Der Besteller hat nur das Recht, sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen, wenn ODG eine ihr gestellte angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines von ihr zu vertretenen Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn in einem solchen Falle die Ausbesserung oder die Lieferung eines Ersatzstückes unmöglich ist. Wird der abgeschlossene Vertrag ohne Verschulden von ODG vom Besteller storniert, so ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die von ODG bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haftet ODG auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks dadurch gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bzw. Garantieerklärungen sowie in Fällen zwingender Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden.

9. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, CISG).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen sonstigen Vereinbarungen, auch sofern es hierbei um die Rechtswirksamkeit des Vertrages und der Vereinbarungen selbst geht, desgleichen für Scheck- und Wechselprozesse, ist der Geschäftssitz von ODG. ODG ist berechtigt, den Besteller im Falle von Rechtsstreitigkeiten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Soweit nichts anderes bestimmt worden ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ODG.

Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Käufers/Bestellers aus der Geschäftsbeziehung zur ODG ist ohne ausdrückliche Zustimmung von ODG unwirksam.

Vereinbarungen mit Vertretern von ODG müssen von ODG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Vertreter von ODG sind zum Inkasso-Einzug ohne Vollmacht nicht berechtigt.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der vorliegenden Vertragsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung nach Möglichkeit eine Regelung treten soll, die den Anforderungen einer rechtlich zulässigen Regelung entspricht.

Die QSV (Qualitätssicherungsvereinbarung) der OILES Deutschland GmbH findet Anwendung in der jeweils gültigen Fassung. (einsehbar auf www.oilesglobal.com/eu/de/ - AGB).



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o

Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der OILES Deutschland GmbH und OILES Czech manufacturing s.r.o.

1. Zielsetzung

Diese Anweisung beschreibt die Qualitätsanforderungen an Lieferanten der OILES Deutschland GmbH und OILES Czech Manufacturing s.r.o.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein wirksames System zur Sicherung ihrer Qualität unterhalten.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung betrifft alle Lieferanten von qualitätsrelevanten Produkten und Dienstleistungen.

3. Zuständigkeit

Die für die Beschaffung qualitätsrelevanter Produkte und Dienstleistungen zuständigen Mitarbeiter/innen der OILES Deutschland GmbH und OILES Czech Manufacturing s.r.o. sind für die Information der Lieferanten über diese Qualitätsrichtlinien verantwortlich.

4. Durchführung

4.1 Technische Unterlagen und Verträge

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale von Materialien, Teilen, Produkten oder Dienstleistungen werden bei Abschlüssen und Bestellungen durch technische Unterlagen und Verträge festgelegt. Hierzu zählen Zeichnungen, Spezifikationen, Normen und Dienstleistungsverträge.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass stets nach den letztgültigen, ihm vorliegenden Unterlagen, gefertigt wird. Werden Änderungen gewünscht, sind diese nach Prüfung auf Zweckmäßigkeit von unserer Entwicklungsabteilung freizugeben.

4.2 Qualitätssicherungen des Lieferanten

Der Lieferant muss ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015 durch ein Zertifikat nachweisen und das Ziel entwickeln, falls erforderlich, die Anforderungen der ISO TS 16949 / IATF 16949 (siehe Anlage Aktionsplan) zu erfüllen.

Wichtige Forderungen sind hierbei:

- Festlegung der Qualitätspolitik und -Ziele durch die Geschäftsleitung
- Prozesslenkung (vorgegebene Arbeitsabläufe, sichere Fertigungsprozesse, Null-Fehler Strategie, Statistische Prozesskontrolle ($Cmk = > 1,67$ / $Cpk = > 1,67$))
- Prüfungen (Eingangs-, Zwischen- und Endprüfungen) nach festgelegten Anweisungen



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

- Prüfmittelüberwachung / Messmittelfähigkeitsanalyse
- Prozessentwicklung und QM- Pläne
- FMEA's
- PPF / PPAP

Je nach spezifischer Forderung erfolgt die Erstellung der Erstmusterdokumente gemäß VDA oder PPAP. Entsprechende Normen / Standards müssen dem Lieferanten in der jeweils gültigen Version, vorliegen.

4.3 Lieferantenfreigaben

- **Prüfung der Erstlieferung mit Erstmusterprüfbericht**

Bei Lieferung von Zeichnungsgebundenen Teilen oder Serienteilen erfolgt die Freigabe mittels Erstmusterprüfbericht durch die Abteilung Qualitätsmanagement und Entwicklung.

Bei Handelsware oder Katalogteilen erfolgt die Freigabe nach Überprüfung der Erstlieferung mit der Bestellvorgabe.

- **Lieferantenaudit**

OILES Deutschland GmbH behält sich das Recht vor ein Lieferantenaudit durchzuführen. Das Audit wird von einem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements und dem für die Beschaffung zuständigen Mitarbeiter/in durchgeführt.

- **Hinweis**

Grundsätzlich, unabhängig von der Freigabe, ist der Lieferant verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben und 100%ige Einhaltung der bestätigten Liefertermine.

Der Lieferant ist verantwortlich negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt nach ökologischen Kriterien zu minimieren. Die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen stellt deshalb eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar. Eine Zertifizierung nach ISO 14001 und/oder EMAS ist wünschenswert.



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

4.4 Lieferantenbewertungen

Nach Freigabe wird jeder Lieferant auf Basis der gelieferten Qualität pro Quartal bewertet. Die Eingruppierung erfolgt in drei Gruppen:

- **A-Lieferant** = Lieferant mit beständig guter Lieferqualität
- **B-Lieferant** = Lieferant mit unbefriedigender Lieferqualität, Korrekturmaßnahmen sind notwendig
- **C-Lieferant** = Lieferant mit schlechter Lieferqualität, unverzügliche Verbesserung notwendig, bzw. Liefersperrung und Wechsel des Lieferanten

Lieferanten, die nicht als A-Lieferanten bewertet werden, erhalten durch die Abteilung Q-Wesen eine schriftliche Benachrichtigung.

4.5 Prüfergebnisse

Bei Lieferungen mit Erstmusterprüfbericht muss der Lieferant den Erstmusterbericht mit Darstellung der entsprechenden Prüfergebnisse der Lieferung beilegen. Eine Zuordnung der geprüften Teile zu den einzelnen Prüfergebnissen muss gewährleistet sein.

Grundsätzlich hat der Lieferant nur Materialien und Produkte zu liefern, die den Vorgaben entsprechen.

Die Einhaltung der Vorgaben muss hinreichend mit Prüfberichten und / oder Zertifikaten dokumentiert und jeder Lieferung unaufgefordert beigelegt werden.

4.6 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte

Die OILES Deutschland GmbH und die OILES Czech Manufacturing s.r.o. führen als Eingangsprüfung, wenn nicht anders vorgegeben, eine Mengen,- Ident- und Sichtprüfung durch.

Zeichnungsgebundene Teile werden zusätzlich stichprobenweise auf Einhaltung der Zeichnungsvorgaben geprüft. Auftretende Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

4.7 Anzeigepflicht - Ausnahmegenehmigung

Treten während der Herstellung der bestellten Produkte oder während der Durchführung einer Dienstleistung Abweichungen auf, die die Qualität der Ware/Dienstleistung mindern (z.B. Nichteinhalten von Spezifikationen oder nicht fähige Prozesse ($Cpk \leq 1,67$)), muss die Qualitätsabteilung der Firma OILES Deutschland GmbH oder OILES Czech Manufacturing s.r.o. umgehend (vor einer Lieferung oder Beendigung einer Dienstleistung) informiert und eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

Eine endgültige Lieferung oder Beendigung der Dienstleistung darf nur nach erfolgreich beantragter Ausnahmegenehmigung, unter Einhaltung eventuell resultierender Auflagen erfolgen.

4.8 Reklamationsanalysen

Bei Feststellung von Abweichungen erhält der Lieferant einen Mängelbericht (8D-Report). Die anschließende Problembearbeitung und Reklamationsanalyse ist nach einem systematischen Verfahren (5 why) durchzuführen und im 8D-Report zu dokumentieren. Sämtliche Kosten die sich aus einer begründeten Reklamation ergeben (Ausschuss, Sortierkosten, Zusatzfrachtkosten ect.) übernimmt nach Rücksprache mit dem Kunden, der Lieferant. OILES behält sich vor, im Falle einer berechtigten Reklamation, dem Lieferanten eine Bearbeitungspauschale von **100.-€** in Rechnung zu stellen.

4.9 Änderungen

Änderungen von:

- Fertigungsverfahren oder Materialien
- Wechsel der Zulieferer
- Verfahren zur Prüfung der Produkte

müssen dem Kunden so rechtzeitig wie möglich mit einem entsprechenden Änderungsformular angezeigt werden. Erst nach erfolgter Prüfung und schriftlicher Freigabe durch OILES, dürfen Änderungen eingeführt werden.

Anlage: Aktionsplan



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

Aktionsplan zur Weiterentwicklung Ihres QM-Systems nach

ISO /TS 16949 (IATF 16949:2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Qualität der gelieferten Produkte und die Forderungen der Automobilindustrie einzuhalten, ist es notwendig folgende Punkte ab sofort einzuführen und umzusetzen:

1. Ermittlung des Schulungsbedarfs
Teilnahme und Nachweis an geplanten Schulungen
2. Erweiterung des QM- Systems nach ISO / TS 16949 (IATF 16949)
Projektplan erstellen (Schritte, Termine, Verantwortlich)
3. Herstellbarkeitsanalyse
4. Einführung von APQP (QM- Planung)
5. Prozess- FMEA
6. Einführung von PPAP bzw. PPF (Erstmusterprüfung)
7. Maschinen- und Prozessfähigkeitsanalyse (falls zutreffend)
8. Messmittelfähigkeitsanalyse (falls zutreffend)
9. Ermittlung und Einhaltung von kundenspezifischen Forderungen
10. Einführung von Verfahren zur ständigen Verbesserung